



Rundschreiben Nr. 05/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:</u> <u>Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung</u>	3
2. <u>Umsatzsteuer</u>	3
a) <u>Steuerfreie Lieferung von zytostatischen Medikamenten</u>	3
b) <u>Ordnungsgemäße Rechnung und Verweis auf Vertragsunterlagen</u>	4
c) <u>Keine Organschaft in der Insolvenz</u>	5
d) <u>Gleichheitswidrige Mehrfachbelastung künftiger Bauerrichtungskosten mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer</u>	6
e) <u>Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen</u>	6
3. <u>Körperschaftsteuer:</u> <u>Gleichzeitiger Bezug von Versorgungsleistungen und Gehalt</u>	7
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	8
a) <u>Teilwert eines Grundstücks ist nicht nach einer Bandbreite zu bestimmen</u>	8
b) <u>Nichtigkeit eines Jahresabschlusses wegen fehlender Rückstellungen aus Prozessrisiken?</u>	8
c) <u>Zur Berechnungsformel für die Anrechnung ausländischer Ertragsteuern</u>	9
d) <u>Gewinnermittlung: Voraussetzungen für den Abzug der Auslands-spende einer GmbH innerhalb der EU</u>	10
e) <u>Gesellschafter: Keine Änderungen der Anforderungen an einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn durch Steuersenkungsergänzungsgesetz?</u>	10
f) <u>Merkmal der Eigenhändigkeit einer nur durch Telefax übermittelten Unterschrift auf der Einkommensteuererklärung</u>	11



	Seite
g) <u>Keine Abgeltungsteuer für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen</u>	11
h) <u>Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zins-schrankenregelung</u>	12
i) <u>Muster für Zuwendungsbestätigungen</u>	12
j) <u>Kein formaler Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheits-bedingten Aufwendungen für einen Treppenlift</u>	12
k) <u>Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen bei Pkw-Gestellung</u>	13
l) <u>Heimischer Tlearbeitsplatz eines Mitunternehmers als Arbeits-zimmer</u>	13
m) <u>Aufwendungen für die Unterbringung im Seniorenwohntift als außergewöhnliche Belastungen</u>	13
n) <u>Außergewöhnliche Belastungen: Hohe Kosten können auf fünf Jahre verteilt werden</u>	14

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. **Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:**
Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung

Der verbilligte Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters stellt keine freigebige Zuwendung der Gesellschaft dar.

*FG Münster, 24.10.2013, 3 K 103/13 Erb, Abruf-Nr. 140033,
Revision eingelegt, Az. BFH II R 44/13*

Ein Steuerpflichtiger erwarb zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Das FA war der Ansicht, dass die Verkehrswerte der Grundstücke höher seien als die übernommenen Schulden und nahm eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Zugleich ging das FA davon aus, dass der Steuerpflichtige eine freigebige Zuwendung erhalten habe und setzte SchenkSt fest – zu Unrecht, wie das FG Münster befand.

Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen kann es nur offene und verdeckte Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen geben. Für freigebige Zuwendungen bleibt nach Auffassung des FG Münster kein Raum.

Mit diesem Urteil folgt das FG Münster einer aktuellen Entscheidung des BFH (30.01.2013, II R 6/12, ErbBstg 13, 121). Im Hinblick auf die gegenläufige Meinung der Verwaltung (Erlass 05.06.2013, DStR 14, 104) ließ das FG die Revision zu, die mittlerweile anhängig ist (BFH II R 44/13).

2. **Umsatzsteuer**

a) **Steuerfreie Lieferung von zytostatischen Medikamenten**

Eine Lieferung von Gegenständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen zytostatischen Medikamenten, die von innerhalb eines Krankenhauses selbständig tätigen Ärzten im Rahmen einer ambulanten Krebsbehandlung verschrieben worden sind, kann nicht steuerbefreit werden, es sei denn, diese Lieferung ist in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

EuGH, Urteil vom 13.03.2014 – Rs. C-366/12

Der EuGH hat sich mit der Steuerfreiheit der Lieferung von sog. Zytostatika (Krebsmedikamenten) auseinandergesetzt. Klägerin des Ausgangsverfahrens ist das Klinikum Dortmund. Dort wurden Krebspatienten im Rahmen der Chemotherapie behandelt.



Die an die Patienten verabreichten zytostatischen Medikamente wurden von der Krankenhausapotheke des Klinikums nach ärztlicher Verordnung für jeden Patienten individuell hergestellt.

Zwischen der Klägerin und der Finanzverwaltung ist unstrittig, dass die Abgabe der Präparate bei einer stationären Behandlung steuerfrei ist. Streitig ist, ob die Abgabe der Medikamente auch im Rahmen einer ambulanten Behandlung steuerfrei ist. Dabei wurden die Zytostatika von einem Arzt verabreicht, der innerhalb des Klinikums selbständig tätig war.

Eine Steuerbefreiung kommt in Betracht, wenn es sich bei der Medikamentenabgabe um einen mit einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatz handelt. Entscheidend ist für den EuGH in diesem Zusammenhang, dass die Präparate durch einen selbständigen Arzt verabreicht wurden.

Die Heilbehandlungen der Ärzte selbst sind steuerbefreit. Die Zytostatika werden durch die Krankenhausapotheke abgegeben. Beide Leistungen müssten untrennbar miteinander verbunden sein, damit eine Steuerfreiheit in Betracht kommt. Denn grundsätzlich geht der EuGH davon aus, dass die Lieferung der Medikamente steuerpflichtig ist. Der BFH wird prüfen müssen, ob die Medikamentenlieferung in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar ist.

b) Ordnungsgemäße Rechnung und Verweis auf Vertragsunterlagen

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich. Immer wieder beschäftigt § 14 Abs. 4 UStG mit den in der Vorschrift enthaltenen Formalien den BFH. Zum notwendigen Inhalt einer Rechnung gehören u.a. nicht nur die Steuernummer oder die USt-IdNr. des Leistenden, sondern vor allem auch eine Leistungsbeschreibung, die im Einzelfall schwierig sein kann. Dabei ist ein Verweis auf weitere Unterlagen grundsätzlich zulässig. Der BFH hat mit Urteil vom 16.01.2014 – V R 28/13 geklärt, wie dieser Verweis zu erfolgen hat.

Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen anderer Unternehmer

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG setzt der Vorsteuerabzug eine ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG voraus, d. h., eine Rechnung muss alle im Gesetz vorgegebenen Angaben enthalten. Dazu gehören im Wesentlichen:



- Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder USt-IdNr.,
- Ausstellungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Leistungszeitpunkt (Monat ausreichend),
- Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag.

Art und Umfang der Leistung

Neben den genannten Anforderungen muss eine Rechnung Angaben über den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Bei einer Lieferung müssen die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) angegeben werden. Gerade bei den sonstigen Leistungen kann diese Beschreibung jedoch sehr schwierig sein. Oft werden pauschale Preise für komplexe Leistungen vereinbart, z. B. Hausmeisterservice, laufende Wartungsarbeiten. In einer Leistung können viele Einzelleistungen enthalten sein, so dass sich die einzelnen Leistungen kaum darstellen lassen.

Im Ergebnis muss sich die Leistung anhand der Angaben in der Rechnung identifizieren lassen. Der Identifizierungsaufwand muss in der Weise begrenzt sein, dass sich die Leistung aus den Angaben in der Rechnung eindeutig und leicht nachprüfbar feststellen lässt. Dabei können auch andere Geschäftsunterlagen benutzt werden, auf die jedoch im Abrechnungsdokument ein eindeutiger Verweis enthalten sein muss. Außerdem müssen die in Bezug genommenen Unterlagen eindeutig bezeichnet werden.

Nach Auffassung des BFH ist in diesem Sachverhalt der Umfang der Leistungen durch den Verweis auf die Verträge hinreichend bestimmt.

BFH, Urteil vom 16.01.2014 – V R 28/13

c) Keine Organschaft in der Insolvenz

Der V. Senat des BFH hat ernstliche Zweifel am Fortbestand der umsatzsteuerlichen Organschaft im Insolvenzfall. Im Streitfall wurde sowohl über das Vermögen des Organträgers als auch bei den Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet und jeweils Eigenverwaltung angeordnet. Aufgrund der Eigenverwaltung gingen FA und FG davon aus, dass die Organschaft fortbestanden habe, weil die organisatorische Eingliederung gewährleistet sei. Dem trat der BFH entgegen, und zwar nicht nur für den besonderen Fall der Eigenverwaltung. Bisher war nur entschieden, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Organgesellschaft die Organschaft beendet ist, weil die organisatorische Eingliederung aufgelöst wird.



Der BFH begründet seine weitergehenden Zweifel am Fortbestand der Organschaft auch bei Fortbestehen einer „personellen Verflechtung“ der Geschäftsführung (Insolvenz von Organträger und Organgesellschaft mit demselben Insolvenzverwalter bzw. mit Eigenverwaltung) mit den aufgrund der Insolvenzeröffnung nur noch eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung. So ist im Insolvenzverfahren des Organträgers die auf die Umsatztätigkeit der Organgesellschaft entfallende Umsatzsteuer keine Masseverbindlichkeit und kann daher vom FA nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. In der Insolvenz der Organgesellschaft ist der Organträger zudem nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft als Masseverbindlichkeit geltend zu machen. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

BFH, Urteil vom 19.03.2014 – V B 14/14

d) **Gleichheitswidrige Mehrfachbelastung künftiger Bauerrichtungskosten mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer**

Ein im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgeschlossener Bauerrichtungsvertrag, mit dem für den Bauherren eine Umsatzsteuerbelastung ausgelöst wird, unterliegt regelmäßig nicht der Grunderwerbsteuer.

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 20.03.2013,
7 K 233/10, 7 K 224/10,
Rev. eingelegt, Az. BFH: II R 22/13*

e) **Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen**

Mit Verfügung vom 24.02.2014 hat die OFD NRW zu den Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22.08.2013 – V R 37/10 (BStBl 2014 II S.128) und des BMF-Schreibens vom 05.02.2014 (BStBl 2014 I S. 233) auf Bauleistungen an Bauträger Stellung genommen und weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme des leistenden Unternehmers bis zum Ergehen des angekündigten BMF-Schreibens zurückzustellen ist.

In seinem Schreiben vom 05.02.2014 führt das BMF aus, dass zu weiteren Fragen der Anwendung des BFH-Urteils vom 22.08.2013 – V R 37/10 ein gesondertes Schreiben ergeht.

OFD NRW, Verfügung vom 24.02.2014



3. **Körperschaftsteuer:**
Gleichzeitiger Bezug von Versorgungsleistungen und Gehalt

Nicht selten trifft man in mittelständischen Unternehmen auf folgende Situation: Der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer eines Familienbetrieb hat von „seiner“ Gesellschaft eine Pensionszusage erhalten. Nach Erreichen der vereinbarten Altersgrenze wurde eine adäquate Nachfolge noch nicht gefunden oder aber die Nachfolge ist bereits umgesetzt, der Gesellschafter-Geschäftsführer für die Gesellschaft jedoch noch unverzichtbar. Er soll der Gesellschaft also erhalten bleiben, und zwar zu einer angemessenen Vergütung. Dieser als einfach anmutende Sachverhalt bereitet bis heute der Praxis Schwierigkeiten in Bezug auf eine Umsetzung ohne steuerliche Nachteile. Dabei ist zwischen den Rechtsansichten der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung und der Literatur zu unterscheiden.

Die Rechtsauffassungen im Einzelnen:

Die Finanzverwaltung bekräftigt mit BMF-Schreiben vom 24.07.2013 (BStBl. 2013, S. 1022) erneut ihre Rechtsauffassung, dass es für die Anerkennung von Pensionszahlungen notwendig ist, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer aus dem aktiven Dienstverhältnis der Gesellschaft ausscheidet. Andernfalls wären die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren.

Der BFH (Urteil vom 23.10.2013 – I R 60/12 und vom 05.03.2008 – I R 12/07), das FG München (Urteil vom 19.07.2010 – 7 K 2384/07) sowie das FG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27.06.2012 – 3 K 359/06) haben dieser Rechtsansicht längst ihre Absage erteilt. Die Urteile des BFH wurden jedoch bislang nicht im BStBl veröffentlicht. Die Gerichte gehen einhellig davon aus, dass der Versorgungscharakter der Pensionszahlungen nicht verloren gehen dürfe, weshalb man das laufende Gehalt auf die Pensionszahlungen (oder umgekehrt) anrechnen müsse.

Diese Sichtweise erfährt in der Literatur deutliche Kritik. Denn es mag sein, dass die Pensionszusage vorrangig darauf abzielt, den Ruhestand zu finanzieren. Fakt aber ist, dass die Anwartschaft auf die Pensionszahlungen bereits – möglicherweise unter Verzicht auf ein höheres Gehalt – verdient wurde und ein in der Regel unentziehbarer Rechtsanspruch besteht.

Lösungen für die Praxis:

In der Literatur werden folgende Möglichkeiten aufgezeigt, welche für den Betroffenen mehr oder weniger interessant sein und in unterschiedlichem Maße mit steuerlichen Problemen behaftet sein können:

- Weiterbeschäftigung ohne Auszahlung einer Pension,
- Weiterbeschäftigung und Auszahlung einer Pension,
- Pensionsbezug und Beratertätigkeit,
- Pensionsbezug und neu abgeschlossener Anstellungsvertrag,



- Pensionsbezug und Anstellungsvertrag in anderem verbundenen Unternehmen.

Allen Lösungswegen vorangestellt ist die Beurteilung der zivilrechtlichen Ausgangslage.

4. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Teilwert eines Grundstücks ist nicht nach einer Bandbreite zu bestimmen

Nach dem BFH-Beschluss vom 30.01.2014 ist der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG im Fall der Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen anzusetzende Teilwerte eine feste Größe, die nicht nach einer Bandbreite zu bestimmen ist. Ein Bandbreitenverfahren ist bei der Ermittlung des Teilwertes eines Grundstücks auch deshalb nicht geboten, weil es sich hierbei um eine Schätzung handelt und daher jedenfalls in einem gewissen Rahmen unterschiedliche Werte denkbar sind. Es ist Aufgabe des Finanzgerichts, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Tatsachenfeststellung ihm vorliegende Erkenntnisse zur Ermittlung des zu beurteilenden Grundstückswertes zu überprüfen.

BFH, Beschluss vom 30.01.2014 – X B 63/13, nv

b) Nichtigkeit eines Jahresabschlusses wegen fehlender Rückstellungen aus Prozessrisiken?

1. Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Bei Schadenersatzansprüchen ist insoweit eine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung hinsichtlich ihres Bestehens maßgeblich.
2. Führt die behauptete fehlende Rückstellung nur zu einer unwesentlichen Beeinträchtigung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist eine Nichtigkeit des Jahresabschlusses ausgeschlossen. Maßgeblich ist insoweit das Verhältnis der möglicherweise fehlerhaft nicht gebildeten Rückstellungen zur Bilanzsumme.

OLG Frankfurt, Urteil vom 12.11.2013 – 5 U 14/13, rkr.



c) **Zur Berechnungsformel für die Anrechnung ausländischer Ertragsteuern**

Das BFH-Urteil vom 18.12.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags nach Maßgabe von § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 verstößt im Hinblick auf das unionsrechtliche Gebot, das subjektive Nettoprinzip vorrangig im Wohnsitzstaat zu verwirklichen, gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs. Der Höchstbetrag ist deswegen „geltungserhaltend“ in der Weise zu errechnen, dass der Betrag der Steuer, die auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen einschließlich der ausländischen Einkünfte zu entrichten ist, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus den ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte ergibt, wobei der letztgenannte Betrag um alle steuerrechtlich abzugsfähigen personen- und familienbezogenen Positionen, vor allem Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, aber auch den Altersentlastungsbetrag sowie den Grundfreibetrag, zu vermindern ist. Das gilt für Einkünfte aus EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen wie für Einkünfte aus Drittstaaten (Anschluss an EuGH-Urteil vom 28.02.2013 – Rs. C-168/11, Beker und Beker).
2. Der Sparer-Freibetrag gemäß § 20 Abs. 4 EStG 2002 ist sowohl bei der Ermittlung der inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch bei der Ermittlung der ausländischen Kapitaleinkünfte im Rahmen des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 16.05.2011 – I R 102/00, BStBl 2001 II S. 710).
3. Die länderbezogene Begrenzung der Anrechnung ausländischer Ertragsteuer auf die deutsche Einkommensteuer (sog. per country limitation) verstößt nicht gegen Unionsrecht.

Anmerkung:

Der BFH hat in der Rechtssache Beker und Beker die Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH gezogen, den er wegen seiner Bedenken gegen die asynchrone Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags für ausländische Quellensteuer auf in Deutschland als Wohnsitzstaat zu besteuernde Auslandsdividenden angerufen hatte. Betroffen sind sowohl Dividenden aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittstaaten. Dazu hat der Senat klare Vorgaben zur Berechnung gemacht. Dem „Rettungsversuch“ der Finanzverwaltung, die zu berücksichtigenden Abzugsbeträge sowohl in den Zähler und Nenner der Berechnungsformel für die anrechnungsfähigen Höchstbeträge einzubeziehen, hat der Senat eine Absage erteilt und dabei etwaige Überkompensationen in Kauf genommen.



Die betroffenen Bezieher von Auslandsdividenden sollten für die Vergangenheit prüfen, ob sie von der bisher unrichtigen Rechtsanwendung betroffen und ihre Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind.

BFH, Urteil vom 18.12.2013 – I R 71/10

d) **Gewinnermittlung: Voraussetzungen für den Abzug der Auslands-
spende einer GmbH innerhalb der EU**

Spenden an eine Empfängerkörperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (hier Verein mit Sitz in Italien) können steuerlich abgezogen werden, wenn die begünstigte Einrichtung die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften für die Gewährung von Steuerergünstigen erfüllt. Der Spendenabzug setzt also u.a. voraus, dass die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO) gewahrt werden (Anschluss an Sen.Urt. v. 20.12.2006 – I R 94/02, BFHE 216, 269 = BStBl. II 2010, 331; BFH-Urt. v. 27.05.2009 – X R 46/05, BFH/NV 2009, 1633).

BFH, Urteil vom 17.09.2013 – I R 16/12

e) **Gesellschafter: Keine Änderungen der Anforderungen an einen
steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn durch
Steuersenkungsergänzungsgesetz?**

Auch die ab 2001 geltende Rechtslage setzt für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn i.S.d. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 16 EStG voraus, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

BFH, Urteil vom 05.02.2014 – X R 22/12



f) **Merkmal der Eigenhändigkeit einer nur durch Telefax übermittelten Unterschrift auf der Einkommensteuererklärung**

Die Frage, ob eine per Telefax übermittelte Einkommensteuererklärung wirksam ist, insbesondere das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift durch den Steuerpflichtigen erfüllt wird, ist bislang höchststrichterlich nicht geklärt. In Bezug auf Investitionszulagenanträge, die zu ihrer Wirksamkeit wie Einkommensteuererklärungen einer eigenhändigen Unterschrift des Steuerpflichtigen bedürfen, hat der III. BFH-Senat mehrfach erkannt, dass eine Übermittlung des Antrags per Telefax nicht ausreicht. Demgegenüber hat der V. BFH-Senat im Hinblick auf Umsatzsteuervoranmeldungen entschieden, dass diese wirksam per Telefax übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung folgert aus dieser Rechtsprechung, dass zwar Steueranmeldungen und Steuererklärungen wirksam per Telefax übermittelt werden können, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen voraussetzt. Soweit dies – wie bei der Einkommensteuererklärung - jedoch der Fall sei, reiche eine Übermittlung per Telefax nicht aus. Dem folgen Teile der Instanzgerichte und der Literatur. Nach anderer Ansicht soll eine Übermittlung per Telefax der Wirksamkeit der Einkommensteuererklärung nicht entgegenstehen. Dieser Ansicht schließt sich nun das Schleswig-Holsteinische FG an.

Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 19.09.2013, 1 K 166/12, Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 82/13

g) **Keine Abgeltungsteuer für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen**

Mit Urteil vom 22.01.2014 hat das FG Münster zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses des Abgeltungsteuersatzes für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG) Stellung genommen. Das Finanzgericht sieht keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da es für die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Einnahmen aus Gesellschafterdarlehen im Sinne der Ausnahmeregelung in § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG gegenüber Darlehenszinsen, die an Dritte gezahlt werden und der Abgeltungsteuer unterliegen, sachliche Gründe gäbe, die die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Unerheblich sei es in diesem Zusammenhang, dass die zugrundeliegenden Darlehensverhältnisse grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sind, weil sie dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen. Im Zusammenhang mit § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG gehe es nicht um die Fremdüblichkeit des Darlehensverhältnisses selbst, sondern um die Anwendung der Abgeltungsteuer auf Sachverhalte, in denen die mit der Abgeltungsteuer vom Gesetzgeber verfolgten Ziele nach dessen Wertung nicht erreicht werden. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 22.01.2014 – 12 K 3703/11 E



h) **Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschrankenregelung**

Der BFH hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass ernstlich zweifelhaft ist, ob die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h EStG 2002 n.F. (sog. Zinsschranke) mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Trotz des weiten Ermessensspielraums des Gesetzgebers liege möglicherweise – ohne tragfähige Rechtfertigung – ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip und das Gebot der Folgerichtigkeit vor. Die Gewährung der AdV ist nach dem Beschluss des I. Senats nicht deswegen zu versagen, weil zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird. Das besondere Aussetzungsinteresse überwiege etwaige fiskalische Gegenaspekte.

BFH, Urteil vom 18.12.2013 – I B 51/13

i) **Muster für Zuwendungsbestätigungen**

Das BMF führt mit Schreiben vom 26.03.2014 aus, dass die in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 07.11.2013 (BStBl 2013 I S. 1333) veröffentlichten Muster für Zuwendungsbestätigungen grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 01.01.2014 zu verwenden sind, jedoch keine Bedenken bestehen, wenn bis zum 31.12.2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen (BMF, Schreiben vom 30.08.2012, BStBl 2012 I S. 884) weiter verwendet werden.

*BMF, Schreiben vom 26.03.2014 –
IV C 4 – S 2223/07/0018*

j) **Kein formaler Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift**

Nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. e EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011 ist die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für sog. medizinische Hilfsmittel, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i.S. von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind und als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden sollen, durch amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.



Hiervon werden nach einer Entscheidung des VI. Senats des BFH aber nur solche technischen Hilfen erfasst, die getragen oder mit sich geführt werden können, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurückzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Ein Treppenlift falle nicht unter diese Kategorie von Gegenständen, so dass für diesen die Zwangsläufigkeit nicht formalisiert nachzuweisen ist.

BFH, Urteil vom 06.02.2014 – VI R 61/12

k) **Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen bei Pkw-Gestellung**

Auch die Überlassung eines Pkw im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn die konkreten Konditionen der Kfz-Gestellung im Einzelfall fremdüblich sind.

BFH, Beschluss vom 21.01.2014 – X B 181/13, NV

l) **Heimischer Telearbeitsplatz eines Mitunternehmers als Arbeitszimmer**

Eine Nichtanwendung der Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG auf häusliche Telearbeitsplätze kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Einrichtung des Telearbeitsplatzes im betrieblichen Eigeninteresse des Arbeitgebers liegt und der Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber gehalten ist, an mehreren Tagen in der Woche seine Arbeitsleistung an dem häuslichen Telearbeitsplatz zu erbringen.

BFH, Beschluss vom 21.11.2013 – VIII B 134/12, NV

m) **Aufwendungen für die Unterbringung im Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind zwangsläufig i.S.d. § 33 EStG. Sie sind nach Maßgabe der für Krankheitskosten geltenden Grundsätze als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht außerhalb des Rahmens des Üblichen liegen.

BFH, Urteil vom 14.11.2013 – VI R 20/12



n) **Außergewöhnliche Belastungen: Hohe Kosten können auf fünf Jahre verteilt werden**

Hat ein Steuerpflichtiger erhebliche als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige Aufwendungen und würde diese zum Großteil steuerlich wirkungslos bleiben, weil ihnen keine entsprechenden Einkünfte gegenüberstehen, können die Aufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und somit „steuerlich gerettet“ werden.

*FG Saarland, Urteil vom 06.08.2013 – 1 K 1308/12
Rev. BFH: VI R 68/13*

Im Streitfall hatte ein schwerbehinderter Steuerpflichtiger sein Haus behindertengerecht umgebaut. Da sein Gesamtbetrag der Einkünfte lediglich 43.526 EUR betrug, hätte sich ein Großteil der Umbaukosten von rund 135.000 EUR steuerlich nicht ausgewirkt. Deshalb beantragte er eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen und eine Verteilung der Aufwendungen auf zehn Jahre.

Das FG Saarland genehmigte immerhin eine Verteilung auf fünf Jahre. Dabei orientierte es sich an steuerlichen Vorschriften, die die Verteilung geballt auftretender Ausgaben oder Einnahmen zum Ziel haben; z. B. der Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei vermieteten Wohngebäuden.

Die Chancen, dass das Urteil bestätigt wird, sind nicht schlecht. Der BFH hat bereits in 2009 angedeutet, dass eine Verteilung auf mehrere VZ aus Billigkeitsgründen denkbar sei, wenn ein geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht (BFH, 22.10.2009, VI R 7/09).